



**Benutzerordnung
- Stand Juni 2018 -**

§ 1 Ziele der Elterninitiative Canisius-Kids e.V. / Anerkennung durch die Eltern

Die Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung (im Folgenden „MB“/„HB“) ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule am Canisiusplatz vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis längstens 15.30 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr). In dieser Zeit soll der Aufenthalt mit sozialpädagogisch und freizeit-pädagogischen Ansätzen gestaltet werden. Das heißt, während dieser Zeit soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich zu entspannen, sie sollen die Gelegenheit haben alleine oder mit anderen Kindern zu spielen und kreativ tätig zu sein, sowie ein positives soziales Verhalten zu üben. Das Anfertigen der Hausaufgaben, außer in der Gruppe Hausaufgabenbetreuung, gehört zu einem gewissen Teil auch zum Ablauf, wird aber auf ausschließlich freiwilliger Basis durch den Verein angeboten. In der Hausaufgabenbetreuung dagegen steht es im Vordergrund, den Schülern durch eine klare Struktur Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben zu bieten, indem den Schülerinnen und Schülern eine feste Zeit, ein Raum, eine angemessene Atmosphäre und stete Ansprechpartner geboten werden.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in den Verein

1. Die verbindliche Anmeldung und Aufnahme in die MB / HB erfolgt vor den großen Ferien bis zum 31. Juli eines jeden Jahres. Eine spätere Aufnahme während eines Jahres ist in Ausnahmefällen möglich, sofern noch Plätze frei sind. Über jegliche Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person zu machen. Mit personenbezogenen Daten wird nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verfahren. Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere einen Vorschlag machen, wie mit dem Kind im Falle einer nicht pünktlichen Abholung zu verfahren ist.
3. Bei Mangel an Betreuungsplätzen kann die Aufnahme vorübergehend gestoppt werden
4. Die MB / HB beginnt mit dem ersten Schultag. Schulanfänger und Kinder, die der MB / HB neu beitreten, müssen am ersten Schultag in der jeweiligen Gruppe den Betreuerinnen vorgestellt werden, auch wenn der erste Tag kein belegter Betreuungstag ist.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die MB / HB findet nur an Schultagen statt. Zudem kann während der Ferien bei entsprechender Nachfrage eine Ferienbetreuung stattfinden. An anderen schulfreien Tagen findet eine Betreuung nicht statt. Die Betreuung schließt sich unmittelbar an die regelmäßigen Schulschlusszeiten an (frühestens 11.25 Uhr) und endet spätestens um 15.30 Uhr/bzw. 15.00 Uhr.
2. Die Kinder sind pünktlich bis spätestens 15.30 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) abzuholen. Nach 15.30 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) endet die Betreuungspflicht der Betreuerinnen. **Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, wartet das Kind alleine ohne Betreuung außerhalb des Schulgeländes auf Abholung.**

§ 4 Verwaltungsarbeit

Allgemeine Fragen sind per Email an den für die Anfrage zuständigen Bereich zu richten (siehe Homepage: <http://canisius-kids.de/Organisation/kontakt/>).

§ 5 Anmeldung — Abmeldung

1. Um einen störungsfreien Betrieb in der MB / HB zu gewährleisten werden Anmeldungen ausschließlich elektronisch über das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Anmeldeformular entgegengenommen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im freien Ermessen; sofern möglich werden Anträge von Mitgliedern für Geschwisterkinder bevorzugt berücksichtigt.
3. Falls der Bedarf eines angemeldeten MB / HB Platzes vor Aufnahme in die MB/HB entfällt ist dies unverzüglich mitzuteilen (Abmeldung).
4. Sobald der Aufnahmevertrag unterschrieben ist, wird der Antragsteller verbindlich Mitglied bei der Canisius-Kids e.V.. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann dann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der satzungsmäßig vorgesehenen Frist erfolgen.

§ 6 Kündigung – Teilkündigung/Änderungen

1. Die Kündigung für das folgende Schuljahr muss gemäß § 4.2 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Monaten zum Schuljahresende, d.h. bis spätestens 31.03. erfolgen. Ohne fristgemäße Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist gilt auch für die Rückgabe einzelner Tage (=Teilkündigung).

2. In Ausnahmefällen kann eine unterjährige Kündigung nach dem 31.03. möglich sein, dies jedoch nur, wenn der freiwerdende Platz möglichst ohne Unterbrechung neu besetzt werden kann. Über die Möglichkeit einer unterjährigen Kündigung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Nach Ablauf des bestandenen 4. Schuljahres und Übertritt auf eine weiterführende Schule endet die Mitgliedschaft automatisch, eine schriftliche Kündigung ist in diesem Falle nicht erforderlich.
4. Änderungswünsche im Hinblick auf die zu belegenden Tage für das neue Schuljahr, die bis 31.03. angezeigt werden, können in der Regel erfüllt werden, da zu diesem Zeitpunkt die neuen Kinder noch nicht eingeteilt sind, es sei denn, die Änderungswünsche führen zu einer Kürzung der gewährten Zuschüsse. Änderungen gelten ab September des neuen Schuljahres, wenn diese von den Bevollmächtigten per E-Mail bestätigt werden.
5. Zudem können nach Beginn des neuen Schuljahres Änderungswünsche bis Ende der 2. Schulwoche angezeigt werden. Sollte der Stundenplan bis zum Ende der 2. Schulwoche noch nicht vorliegen, ist zumindest auch das anzuzeigen. Werden keine Änderungswünsche angezeigt, gelten die Besuchstage des Vorjahres weiter. Dies gilt ebenso für neue Mitglieder und die in der Anmeldung angegebenen Tage.
6. Die zum Ende der 2. Schulwoche mitgeteilten Änderungen gelten ab 1.11., wenn diese durch den Vorstand per E-Mail bestätigt werden (d.h. im September und Oktober gelten noch komplett die Tage des Vorjahres). Es besteht jedoch kein Anspruch auf Änderung. Änderungswünsche können insbesondere abgelehnt werden, falls dadurch an einigen Tagen die Höchstgrenze der Kinder in den Gruppen überschritten wird oder die Änderungswünsche zu einer Kürzung der gewährten Zuschüsse führen. Dies wird ebenfalls per E-Mail mitgeteilt.
7. Danach werden Änderungswünsche nur mehr in Ausnahmefällen und im freien Ermessen des Vorstands bearbeitet.

§ 7 Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweise

1. In Krankheitsfällen (z.B. Erkältungskrankheiten, starkem Hautausschlag, Erbrechen, Durchfall, Fieber, eitrige und offenen Wunden, Läuse) ist ein Besuch der Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung nicht gestattet.
2. Die gesetzlichen Meldepflichten bei Infektionskrankheiten sind zu beachten.
3. Die Abwesenheit des Kindes ist der Betreuerin mitzuteilen.

§ 8 Nachhauseweg

Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine von der Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind von den Eltern oder sonstigen in der Liste eingetragenen Person pünktlich abgeholt werden. Änderungen sind schriftlich an die jeweiligen Betreuerinnen mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung für Erwachsene

1. Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Schülermittagsbetreuung nicht betreten.
2. Der Aufenthalt in den Räumen der MB / HB ist Personen, die nicht in der MB / HB tätig sind, ohne triftigen Grund untersagt oder bedarf der Zustimmung der anwesenden Betreuer/innen.

§ 10 Ausschluss eines Kindes aus der Mittags-/Hausaufgabenbetreuung

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung / Hausaufgabenbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es über 2 Wochen unentschuldig fehlt,
 - b. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - c. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet.
 - d. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von Gebühren im Rückstand sind,
 - e. die Kinder wiederholt den Anweisungen der Betreuerinnen nicht Folge leisten und somit der geordneter Betrieb der Mittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung beeinträchtigt wird,
 - f. die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Elterninitiative fehlt.
2. Für jeden Ausschluss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Unfallversicherung — Haftung

1. Kinder der MB / HB sind durch eine von der Schule bzw. vom Verein abgeschlossene Versicherung während der Betreuungszeit versichert.
2. Das Betreuungspersonal ist zusätzlich für den Betrieb haftpflichtversichert.
3. Wird die MB / HB auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung des Betreuungspersonal) geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Erstattung der

Gebühren. Im Übrigen richten sich Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzerordnung unwirksam sein oder werden oder sollten sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt